

Dezernat IV Amt für Jugend, Familie und Frauen Frau Völger, Tel.: 2752 Bremerhaven, 05.08.2022

Vorlage Nr. IV/33/2022 für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Umsetzung der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund der Reform des SGB VIII: Einführung der Funktion von Verfahrenslots:innen nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

## A Problem

Am 10. Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) als Reform des SGB VIII in Kraft getreten. Das KJSG soll mit einer modernen Kinder- und Jugendhilfe vor allem diejenigen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen stärken, die besonderen Unterstützungsbedarf haben. In § 10 b "Verfahrenslotse" des KJSG sind Einrichtung und Aufgaben dieser Funktion gesetzlich festgelegt. Darüber wurden mit den Vorlagen JHA 03/2022 der Jugendhilfeausschuss am 09.03.2022 und AfJFF 06/2022 der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen am 17.03.2022 informiert. Der Jugendhilfeausschuss hat sich darüber hinaus im Rahmen eines Klausurtags am 18.05.2022 mit der Umsetzung der SGB VIII-Reform für Bremerhaven beschäftigt und konkrete Prioritäten dafür ermittelt. Als erste Priorität wurde die zeitnahe Einrichtung eines Teams (zwei Stellen) von Verfahrenslots:innen ermittelt.

Wesentliches Anliegen des KJSG ist die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, egal ob mit oder ohne Behinderung. Die Umsetzung erfolgt in mehreren Schritten, im Fokus stehen:

- eine Verankerung der Inklusion als Leitgedanken der Kinder- und Jugendhilfe,
- eine grundsätzlich gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen,
- eine engere und verbindlichere Zusammenarbeit beteiligter Leistungsträger und
- der Anspruch, dass betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern beraten werden im Hinblick auf ihre Leistungsansprüche, aber auch zu Zuständigkeiten und Leistungen anderer Systeme durch sog. Verfahrenslots:innen.

Die zeitliche Umsetzung der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe ist durch das SGB VIII in drei Schritten bis zum Jahr 2028 gestaffelt. Im ersten Schritt, der bereits am 10.06.2021 in Kraft getreten ist, erfolgt die Stärkung der Inklusion im SGB VIII und Schnittstellenbereinigung. Im zweiten Schritt ist die Unterstützung durch Verfahrenslots:innen, d.h. verlässliche Ansprechpersonen, die durch das gesamte Verfahren begleiten, gesetzlich vorgeschrieben. Bis 2028 wird die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der sogenannten "Inklusiven Lösung" für alle Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen zuständig. Die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen werden derzeit fachlich über das Gesundheitsamt betreut und die finanziellen Leistungen über das Sozialamt erbracht.

### **B** Lösung

Im Rahmen der Vorbereitung zur Umsetzung der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe werden ab 01.04.2023 Verfahrenslots:innen mit dem Auftrag der individuellen Beratung von anspruchsberechtigten Kindern, Jugendlichen und Familien sowie der Unterstützung des Amtes für Jugend, Familie und Frauen

bei der Vorbereitung zur Umsetzung der Inklusion eingesetzt. Verfahrenslots:innen sollen in den Jugendämtern fallbezogen und sozial-gesetzbuchübergreifend Leistungsberechtigte und hilfesuchende Familien beraten und bei der Antragstellung unterstützen. Es geht mit dem Einsatz der Verfahrenslots:innen um die Verbesserung der Bürger- und Servicefreundlichkeit im Amt für Jugend, Familie und Frauen sowie die Unterstützung von Familien mit behinderten Kindern, um deren Hemmnisse im Umgang mit der Verwaltung abzubauen.

Den Verfahrenslots:innen obliegt zugleich die Aufgabe, den öffentlichen Träger bei der Zusammenführung der Eingliederungshilfesysteme zu unterstützen und über den Stand der Umsetzung zu berichten.

Eine strukturelle Verortung der Verfahrenslots:innen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde seitens des Gesetzgebers vorgegeben. Die Verfahrenslots:innen können behinderungsrelevantes Wissen nur dann ins Jugendamt tragen und dort strukturbildend wirken, wenn sie beim Träger der Jugendhilfe angesiedelt werden. Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) nach § 32 SGB IX für Eltern mit Behinderung und Familien mit einem Kind mit Behinderung steht weiterhin zur Verfügung.

Es ist vorgesehen, die Verfahrenslots:innen in der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien (Abteilung 51/7) anzusiedeln.

#### C Alternativen

Keine, die zur bedarfsgerechten Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zur Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe geeignet erscheinen.

# D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Es lässt sich zunächst ein Bedarf im Umfang von zwei Vollzeitstellen (Entgeltgruppe 11 TVöD (Entgeltordnung/VKA), vorbehaltlich Bewertung) für die Umsetzung definieren, wobei eine Stelle unbefristet und eine Stelle befristet für die Dauer von zwei Jahren ab Einstellung zum 01.04.2023 als anerkannte überplanmäßige Bedarfe einzurichten sind. Die Befristung liegt darin begründet, dass die quantitative Entwicklung sowie das Ausmaß der künftigen Inanspruchnahme dieser neuen Funktion nicht bekannt sind. Rechtzeitig vor Ablauf der Befristung ist daher eine entsprechende Evaluation zur Neubetrachtung des dann erforderlichen Stellenbedarfs durchzuführen. Aus dem Spektrum der Grundqualifikation geeigneten Berufsgruppen kommen hinsichtlich der insbesondere Sozialarbeiter:innen, Jurist:innen, Sozialwissenschaftler:innen mit Zusatzqualifikation sowie Mitarbeiter:innen aus dem gehobenen Verwaltungsdienst in Betracht. Die Kosten dafür betragen insgesamt voraussichtlich ca. 160.000 Euro pro Jahr. Die Finanzierung erfolgt aus zentral veranschlagten Personalkosten, soweit eine Finanzierung aus dem Budget des Amtes für Jugend, Familie und Frauen bzw. im Ausschussbereich nicht möglich ist.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens berücksichtigt. Die Belange von Menschen mit Behinderungen werden im Bewerbungsverfahren berücksichtigt und sind zentraler Inhalt der anschließenden Tätigkeit der Verfahrenslots:innen. Klimaschutzzielrelevante Auswirkungen, besondere Belange des Sports, Belange ausländischer Mitbürger und Mitbürgerinnen sowie die besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind im Rahmen der Beschlussfassung nicht berührt.

## E Beteiligung/Abstimmung

Abstimmungsgespräche zur Umsetzung des KJSG unter Federführung des Dezernates IV mit dem Dezernat V, dem Gesundheitsamt, dem Sozialamt, dem Amt für Menschen mit Behinderung, dem Amt für Jugend, Familie und Frauen sowie der Magistratskanzlei haben bereits stattgefunden. Eine ämterübergreifende Planungs- und Steuerungsgruppe aus den genannten Beteiligten zur Implementierung von Verfahrenslots:innen wurde initiiert.

Die Vorlage wurde mit dem Personalamt, der Magistratskanzlei und der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Mitbestimmungsgremien werden beteiligt.

### F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt zu gegebener Zeit mit Besetzung der Stellen. Das Dezernat IV stellt die Veröffentlichung dieser Vorlage nach dem BremIFG sicher.

# G Beschlussvorschlag

Der Magistrat empfiehlt zur Umsetzung eines Zwischenschrittes auf dem Weg zur Realisierung der Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe in Bremerhaven die Einrichtung von 2,0 überplanmäßig anerkannten Bedarfen "Verfahrenslots:innen" (Entgeltgruppe 11 TVöD (Entgeltordnung/VKA), vorbehaltlich Bewertung) zum 01.04.2023, wobei ein Bedarf unbefristet und ein Bedarf befristet für die Dauer von zwei Jahren ab Einstellung eingerichtet werden soll. Vor Ablauf der Befristung ist rechtzeitig eine Evaluation zur Neubetrachtung des erforderlichen Stellenbedarfs durchzuführen.

Der Personal- und Organisationsausschuss wird um Zustimmung gebeten, der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen wird informiert.

Frost Stadtrat